Sachkommission 9 Die Entwicklung der Rätestruktur

Empfehlung 9.1: Pfarrgemeinderat

Empfehlung 9.1: Pfarrgemeinderat

(1) Auf der Ebene der Pfarrei wird ein Pfarrgemeinderat gewählt.

Begründung

Durch die Reduktion der Räte in einer pastoralen Einheit vereinfacht sich die Struktur und der Wahlaufwand wird reduziert. Es kommt zu einer engen Verzahnung und einem regen Austausch zwischen pastoralen und finanziellen Themen. Der künftige Pfarrgemeinderat vereint die Aufgaben des bisherigen Pfarrgemeinderats und des bisherigen Verwaltungsrates in einem Gremium.

Empfehlung 9.2: Engagierte Mitglieder

Empfehlung 9.2: Engagierte Mitglieder

- (1) Die Anzahl der gewählten und hinzugewählten Mitglieder in diesem Pfarrgemeinderat beträgt 20-30.
- (2) 15-20 Mitglieder werden gewählt. Zwischen 5 und 10 Mitgliedern werden durch die gewählten und amtlichen Mitglieder hinzugewählt.

Begründung

Jede pastorale Einheit kann die tatsächliche Anzahl der Mitglieder auf ihre Gegebenheiten anpassen. Gleichzeitig ist eine arbeitsfähige Größe gewährleistet. Wahlen sind demokratisch und bieten für alle Christen die Möglichkeit sich zu beteiligen. Sie sind die beste Form, um die Legitimation der Mitglieder in einem Pfarrgemeinderat auf eine breite Basis zu stellen. Darüber hinaus sehen wir in der Wahl des pastoralen Laiengremiums eine grundlegende Errungenschaft des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie der Würzburger Synode, sodass wir an ihr festhalten.

Durch die Hinzuwahl werden besondere Gruppen, Basisgemeinschaften und Spezialisten für den Verwaltungsausschuss berücksichtigt. Sie stellen eine Möglichkeit für Gruppen mit geringen Wahlchancen dar. Somit wird sichergestellt, dass die Vielfalt der Gläubigen sich auch in den Gremien widerspiegelt. Eine reine Entsendungsstruktur aus den Basisgemeinschaften würde dazu führen, dass wieder eine Doppelmitgliedschaft nötig wäre. Diese wird in den Rückmeldungen zur Synode und der durchgeführten Evaluation zur Rätestruktur negativ beurteilt.

Empfehlung 9.3: Amtliche Mitglieder (Pfarrer)

Empfehlung 9.3: Amtliche Mitglieder (Pfarrer)

(1) Der leitende Pfarrer ist in dem Pfarrgemeinderat amtliches Mitglied.

Empfehlung 9.4: Amtliche Mitglieder (weitere Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Empfehlung 9.4: Amtliche Mitglieder (weitere Seelsorgerinnen und Seelsorger)

(1) Zusätzlich sind drei bis fünf weitere Mitglieder der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger amtliches Mitglied des Pfarrgemeinderats.

Empfehlung 9.5: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

Empfehlung 9.5: Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind:
- Pastorale Planung in der Pfarrei
- Vernetzung und Unterstützung der Basisgemeinschaften und anderer Gruppen
- Ansprechpartner der Basisgemeinschaften
- Kirchliche Vermögensverwaltung
- Einberufung und Gestaltung der jährlichen Vollversammlung (Versammlung des Pfarrgemeinderates und der Basisgemeinschaften oder ihren Vertretungen)

Empfehlung 9.6: Vermögensverwaltung

Empfehlung 9.6: Vermögensverwaltung

- (1) Zur kirchlichen Vermögensverwaltung wählt der Pfarrgemeinderat aus seinen eigenen Reihen einen Verwaltungsausschuss.

Empfehlung 9.7: Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Empfehlung 9.7: Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

(1) Im Verwaltungsausschuss gibt es 4-10 ehrenamtliche Mitglieder (aus den 20-30 gewählten und berufenen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates). Hinzu kommen der leitende Pfarrer und der Ökonom.

Empfehlung 9.8: Vorsitz des Verwaltungsausschusses

Empfehlung 9.8: Vorsitz des Verwaltungsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses ist in der Regel der leitende Pfarrer.

Begründung zu 9.6, 9.7, 9.8

Der Verwaltungsausschuss ist Teil des Pfarrgemeinderates. Der Pfarrgemeinderat kann damit über die Verwendung des Vermögens auf dem Hintergrund der eigenen pastoralen Planung entscheiden.

Aufgrund rechtlicher Vorgaben liegt der Vorsitz des Verwaltungsausschusse zunächst verpflichtend beim leitenden Pfarrer. Wir weisen aber explizit darauf hin, dass er auf den Vorsitz verzichten kann.

Empfehlung 9.9: Ökonom (Ökonomin)

Empfehlung 9.9: Ökonom (Ökonomin)

(1) Um das Arbeitspensum bezüglich der Verwaltung im Tagesgeschäft meistern zu können, wird das Amt eines Ökonoms (einer Ökonomin) geschaffen.

Empfehlung 9.10: Fachausschüsse

Empfehlung 9.10: Fachausschüsse

(1) Zur Umsetzung der pastoralen Planung kann der Pfarrgemeinderat Fachausschüsse bilden.

Begründung

Fachausschüsse werden zu den Inhalten/Schwerpunkten gebildet, die durch den Pfarrgemeinderat im Rahmen seiner pastoralen Planung festgelegt wurden. Eine Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat ist nicht notwendig, um in diesen Fachausschüssen mitzuarbeiten.

Empfehlung 9.11: Amtsperiode

Empfehlung 9.11: Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Pfarrgemeinderats beträgt vier Jahre.

Begründung

Eine kürzere Amtszeit würde zu einem hohen Arbeitsaufwand (Findung und Reflexion) führen. Eine längere Amtszeit widerspricht der Lebenswirklichkeit, da laut Umfragen kaum jemand bereit ist, sich für einen längeren Zeitraum zu binden. Eine Stetigkeit im Verwaltungsausschuss ist durch den Ökonom gewährleistet.

Empfehlung 9.12: Amtszeit Vorsitz

Empfehlung 9.12: Amtszeit Vorsitz

(1) Die Amtszeit als Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden begrenzt.

Begründung

Durch eine Begrenzung der Amtszeit für diese beiden Positionen wird der Druck von den Personen genommen, sein Amt für eine lange Zeit "ausüben zu müssen".

Empfehlung 9.13: Wahlrecht

Empfehlung 9.13: Wahlrecht

(1) Das aktive und das passive Wahlrecht für den Pfarrgemeinderat erlangt man mit der Vollendung des 14. Lebensjahrs.

Begründung

Mit einer Absenkung des Wahlalters wird den jungen Gemeindemitgliedern ein stärkeres Mitspracherecht gegeben. Zu beachten ist: In den Verwaltungsaus-

schuss selbst dürfen nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden. Zu klären ist, inwiefern eine Abstimmung über Vermögensfragen durch nicht-vollgeschäftsfähige Personen möglich ist.

Hinweise zur Umsetzung für die Empfehlungen 9.1 bis 9.13

Die geäußerten Empfehlungen der Sachkommission "Entwicklung der Rätestruktur" für den Pfarrgemeinderat müssen mit Hilfe von Satzungen und Ordnungen festgelegt werden (damit die Durchführung der Wahl rechtssicher und nicht anfechtbar ist).

Empfehlung 9.14: **Einrichtung eines Diözesanrats**

Empfehlung 9.14: Einrichtung eines Diözesanrats

- (1) Die Synode empfiehlt die Einrichtung eines **Diözesanrats** als synodales Gremium, das an die Stelle des bisherigen Diözesanpastoralrats tritt.
- (2) Im Diözesanrat wirken Priesterrat und Katholikenrat als Ganze zusammen.
- (3) Hinzukommen weitere Gläubige von Amts wegen, durch Wahl oder Berufung bestimmt -, die Aufgaben innehaben oder Charismen repräsentieren, die durch den Priesterrat und den Katholikenrat noch nicht oder nicht hinreichend vertreten sind.
- (4) Die Erfahrungen der Diözesansynode sollen hier wegweisend sein.
- (5) Der Anteil dieser Gläubigen soll in etwa ein Drittel der Gesamtzahl aller Mitglieder des Gremiums ausmachen.
- (6) In dem Gremium soll es ein ausgewogenes Verhältnis von Klerikern und Laien geben, der Anteil der Frauen ihrem großen Engagement in der Kirche deutlich Rechnung tragen und die Jugend hinreichend vertreten sein.
- (7) Das Gremium sollte die Zahl von 180 Mitgliedern nicht überschreiten.
- (8) Der Kirchensteuerrat entsendet zwei stimmberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Diözesanrat.

Begründung

(1) Zu den diözesanen Räten, die in der Folge des II. Vatikanischen Konzils entstanden sind und durch die Beschlüsse der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland ["Würzburger Synode" (1971-1975)] im Wesentlichen ihre heutige Gestalt erhalten haben, gehören der Priesterrat, der Diözesanpastoralrat und der Katholikenrat.¹³

Von diesen genannten Räten werden nur der Priesterrat (cann. 495-501] und der (Diözesan-)pastoralrat (cann. 511-514) im Codex iuriscanonici (CIC), dem Gesetzbuch der katholischen Kirche, aufgeführt.

Die Einrichtung des Katholikenrats durch die Würzburger Synode beruht auf dem, was unter Nr. 26 im Konzilsdekret über das Apostolat der Laien ["Apostolicamactuositatem" (AA)] ausgeführt worden ist und stellt rechtlich einen Sonderweg der deutschen Bistümer dar.

¹³ Die Gremien der Vermögensverwaltung – der Kirchensteuerrat und der Diözesanverwaltungsrat – gehörten, nach Rückfrage beim Geschäftsführenden Ausschuss, nicht zum Prüfauftrag der Sachkommission.

Nach dem Gesetzbuch der Kirche sind nur der *Priesterrat* und der *Diözesan-pastoralrat* Beratungsgremien des Bischofs im eigentlichen Sinne. Daher führt er in diesen Gremien auch selbst den Vorsitz. Der *Katholikenrat* als Gremium, in dem nur Laien vertreten sind, und dessen Aufgabe vor allem darin besteht, die "Kräfte des Laienapostolats" im Bistum zu koordinieren, wählt sich aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht vom Bischof bestätigt werden muss.

Allen drei genannten Räte ist gemeinsam, dass sie auf je eigene Weise die Mitverantwortung der Gläubigen für den Sendungsauftrag der Kirche besonders zum Ausdruck bringen im Sinne dessen, was can. 205 §1 CIC ausführt: Die Gläubigen "sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat" (vgl. auch can. 208, can. 212 §§ 2-3 CIC).

- (2) Bei der Durchsicht der Aufgabenstellungen der drei Räte fällt auf, dass sie den Bischof direkt (Priesterrat und Diözesanpastoralrat) oder indirekt (vor allem über die Vertretung im Diözesanpastoralrat) in pastoralen Fragen beraten. Diese aber getrennt vorgesehene Beratungsweise führt nicht nur zu einer Verlangsamung des Beratungsprozesses (Mehrfachberatungen, aufwändige Kommunikation zwischen Bistumsleitung und den verschiedenen Räten), sondern kann auch verhindern, dass die Mitglieder der verschiedenen Räte zu wichtigen Themen in einen gemeinsamen Diskussionsprozess eintreten. In der Vergangenheit wurde sich angesichts dieses Dilemmas daher verschiedentlich damit geholfen, dass man alle diözesanen Räte zu einem "Studientag" eingeladen hat, um ein Forum zu schaffen, in dem sowohl die Diskussion untereinander wie auch eine gemeinsame Beratung des Bischofs möglich wurde (z.B. Beratung der Leitlinien für das Pastoralschreiben von Bischof Reinhard Marx im Jahre 2006, des *Strukturplans 2020* im Jahre 2007 oder des Kostensenkungsbeschlusses im Jahre 2010).
- (3) Der Sachkommission stellte sich daher die Frage, wie man auf der Grundlage der oben genannten Erfahrungen wie auch der Erfahrungen mit der Diözesansynode ein im Recht des Bistums verankertes "Forum" schaffen kann, das mit dem universalen Recht der Kirche im Einklang steht. Dieses "Forum" soll das den diözesanen Räten Gemeinsame zusammenführen, ohne jedoch das ihnen Eigene aus dem Blick zu verlieren oder aufzuheben. Bei ihm soll es sich nicht um eine Ständige Diözesansynode handeln.
- (4) Eine Sichtung der rechtlichen Grundlage kommt zu folgendem Ergebnis:
 - Die Einrichtung eines *Priesterrates* ist vom Gesetzbuch der Kirche für jedes Bistum verpflichtend vorgesehen (vgl. can. 495 §1 CIC). Dies hängt damit zusammen, dass der Priesterrat das Presbyterium, also die Gemeinschaft aller Priester des Bistums in Verbundenheit mit dem Bischof, repräsentiert. Von diesem Presbyterium heißt es näherhin, dass der Bischof in Zusammenarbeit mit ihm das Bistum leitet (vgl. can. 369 CIC). Der Priesterrat hat daher die Aufgabe, "den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen" (can. 495 §1 CIC).
 - Der Pastoralrat ist zu bilden, "sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten" (can. 511 CIC). Im Hinblick auf dieses Gremium setzt das universale Recht nur den Rahmen. Die nähere Ausgestaltung – auch hinsichtlich der Zusammensetzung – wird jedoch dem Bischof überlassen.

- Der *Katholikenrat* wird vom universalen Recht nicht vorgesehen. Doch ist seine Existenz Ausdruck für das vielfältige Engagement der Laien in der Kirche, in den pastoralen Räumen wie auch in den Verbänden.
- (5) Eine Befragung der derzeitigen Mitglieder der pastoralen Räte, die der Lehrstuhl für Pastoraltheologie an der Theologischen Fakultät Trier auf Bitten der Sachkommission durchgeführt hat, hat ergeben, dass die Mitglieder das Gremium, in dem sie mitwirken, mit großer Mehrheit für sinnvoll erachten. Wenn die Gremienmitglieder entscheiden müssten, auf eines der Gremien verzichten zu müssen, würden die meisten für die Aufhebung des bisherigen Diözesanpastoralrats votieren.
- (6) Die Erwägung der rechtlichen Vorgaben, der Erfahrungen der Gremienmitglieder und die Suche nach einem positiven Signal für verbesserte Arbeit in den diözesanen Gremien hat die Sachkommission bewogen, obige Empfehlung an die Vollversammlung auszusprechen.

Der einzuschlagende Weg bedeutet keinen Alleingang innerhalb der deutschen Bistümer. Bistümer wie Münster und Mainz haben eine ähnliche Struktur entwickelt.

(7) Der angedachte neue Diözesanrat würde im Einklang stehen mit den Bestimmungen des universalen Rechts hinsichtlich des Pastoralrats (can. 511-514 CIC).

Hinweise zur Umsetzung

- (1) Gegenwärtig sind die beiden Gremien *Priesterrat* und *Katholikenrat* zahlenmäßig in etwa gleich stark. Darauf sollte auch zukünftig geachtet werden.
- (2) Die Ordnung des Diözesanrats müsste näher festlegen, wer die weiteren Gläubigen, die nicht Mitglieder des Priesterrats oder des Katholikenrats sind, sein sollen und wie sie zu bestimmen sind. Es ist dabei zu achten, dass die Auswahl so erfolgt, dass sich in den Mitgliedern des Diözesanrats "der ganze Teil des Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt" (vgl. can. 512 §2 CIC). Die Erfahrungen der Diözesansynode (vgl. Statut der Diözesansynode) können bei der Erstellung der Ordnung richtungsweisend sein.
- (3) Die Ordnung für den Diözesanrat sollte vorsehen, dass der Rat mindestens zweimal im Jahr tagt. Da in diesem Rat die beiden Gremien *Priesterrat* und *Katholikenrat* gänzlich mitwirken, sollten diese Sitzungstermine auch als Termine der beiden genannten Gremien gewertet werden. Das hätte zur Folge, dass diese beiden Gremien getrennt noch einmal jeweils zwei eigene Sitzungstermine haben sollten. Auf diese Weise würde es nicht zu einer Vermehrung von Sitzungsterminen für die Mitglieder des Priesterrats und des Katholikenrats kommen. Insgesamt wird also wie bisher von vier Sitzungsterminen für Priesterrat und Katholikenrat ausgegangen.
- (4) Damit die diözesanen Räte in guter Weise zusammenarbeiten können, bedürfen sie einer entsprechenden Unterstützung durch ein Sekretariat, dem die Zuarbeit für alle pastoralen Gremien *Priesterrat, Katholikenrat und Diözesanrat* obliegen würde.

Empfehlung 9.15: Aufgabe des Diözesanrats

Empfehlung 9.15: Aufgabe des Diözesanrats

- (1) Aufgabe des Diözesanrates soll es sein, "unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen" (can. 511 CIC).
- (2) Er übernimmt damit die Aufgabenstellung des bisherigen Diözesanpastoralrats.
- (3) Darüber hinaus wirkt er mit bei der Aufstellung des Bistumshaushaltes durch Vorgabe pastoraler Richtlinien.
- (4) Er wählt die "Laien"-Mitglieder des Kirchensteuerrates.
- (5) Er entsendet aus seinen eigenen Reihen zwei Laien-Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Kirchensteuerrat.
- (6) Er wirkt mit im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.

Begründung

- (1)Eine wichtige Aufgabe des Diözesanrats wird es sein, den Bischof bei der Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode beratend zu unterstützen.
- (2) Was can. 511 CIC in allgemeiner Weise im Hinblick auf das "pastorale Wirken" im Bistum als Aufgabenstellung nennt und durch die Verben "Untersuchen, Beraten und Vorschlagen" näher bestimmt, entspricht dem bekannten pastoraltheologischen Drei-Schritt "Sehen Urteilen Handeln".
- (3) Die in der bisherigen "Ordnung für den Diözesanpastoralrat der Diözese Trier" aufgeführten Aufgaben, die den Grundsatz des can. 511 CIC konkretisieren, können als Aufgabenstellungen für den Diözesanrat übernommen werden. Dort heißt es:
- "Zur Unterstützung des Bischofs in seinem Leitungsamt erfüllt der Diözesanpastoralrat seine Aufgaben
- 1. durch Mitwirkung:
- bei der Festlegung der Schwerpunkte und Richtlinien für den Heilsdienst [vielleicht besser: für den Dienst der Kirche von Trier],
- bei der Festlegung von Grundsätzen für den Einsatz und für die Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen,
- bei der Errichtung wichtiger diözesaner Ämter,
- bei der Koordinierung der pastoralen Aktivitäten im Bistum,
- bei Fragen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden,
- im Verfahren für die Bestellung des Bischofs und der Weihbischöfe im Rahmen des jeweils geltenden Rechts.
- 2. durch die Wahl der vom Diözesanpastoralrat zu entsendenden Mitglieder in den Diözesankirchensteuerrat." (Ordnung, §2 Ziff.1 u.3).
- (4) Da viele pastorale Fragen nicht ohne eine Betrachtung der Rahmenbedingungen (der Ressourcen Personal und Finanzen) in rechter Weise bedacht werden können, erscheint die Aufnahme eines weiteren Punktes in den Aufgabenkatalog nur eine logische Konsequenz, nämlich die Mitwirkung bei der Aufstellung des Bistumshaushaltes durch Vorgaben pastoraler Richtlinien.
- (5) Durch die Zusammensetzung des Diözesanrats gewinnen die bereits bekannten Aufgabenstellungen des Pastoralrats insgesamt eine neue Bedeutung.

Die Beratung des Bischofs wird breiter aufgestellt und erhält damit wechselseitig eine größere Verbindlichkeit.

(6) Zur Aufgabe, die "Laien"-Mitglieder des Kirchensteuerrates zu wählen, wird auf eine eigene Beschlussempfehlung verwiesen.

Empfehlung 9.16: Katholikenrat

Empfehlung 9.16: Katholikenrat

- (1) Aufgrund der Strukturveränderungen müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren für den **Katholikenrat** neu bedacht werden:
- (2) <u>- Alternative 1</u>: Der Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarrei wählt eine Vertretung, die nicht zwingend Mitglied im Pfarrgemeinderat sein muss, in den Katholikenrat.
- (3) Alternative 2: Der Pfarrgemeinderat einer jeden Pfarrei kann einen Vorschlag für die gemeinsame Wahlliste des Visitationsbezirks machen. Alle Pfarrgemeinderatsmitglieder im Visitationsbezirk sind bei der Wahl stimmberechtigt und haben zehn Stimmen. Stimmen können nicht kumuliert werden. Aus jedem Visitationsbezirk werden zehn Vertretungen für den Katholikenrat gewählt. [Dies bedeutet insgesamt 30 Vertretungen aus dem "Territorium" im Katholikenrat.]

Begründung

Bislang wurde aus jedem Dekanatsrat eine Vertretung in den Katholikenrat entsandt. Bei Abschaffung der Dekanats und damit verbunden der Dekanatsräte würde jetzt aus jeder (neuen) Pfarrei eine Vertretung entsandt werden, die der Pfarrgemeinderat wählt (Alternative 1). Um eine Entlastung der Ratsmitglieder einzutragen, muss die Vertretung im Katholikenrat nicht unbedingt Mitglied im Pfarrgemeinderat sein. In diesem Fall müsste aber auf andere Weise sichergestellt sein, dass es eine ausreichende Kommunikation zwischen der Vertretung der Pfarrei und dem Pfarrgemeinderat gibt.

Wenn die Anzahl der Pfarreien so hoch sein sollte, dass es nicht angebracht erscheint, dass jede Pfarrei eine Vertretung in den Katholikenrat entsendet – hier gilt es die Größe des Katholikenrates und infolgedessen des Diözesanrates im Blick zu behalten -, dann müsste die Verbindung zwischen der Ebene "Pfarrei" und dem Katholikenrat über die zu schaffenden Wahlbezirke "Visitationsbezirk" erreicht werden (Alternative 2).

Empfehlung 9.17: Kirchensteuerrat

Empfehlung 9.17: Kirchensteuerrat

- (1) Auch für den **Kirchensteuerrat** müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren neu bedacht werden.
- (2) Nach dem Statut sind "je fünf Laien aus den drei Visitationsbezirken des Bistums" (Statut §1 Abs. 1 Ziff. 4) zu wählen:
- (3) <u>- Alternative 1</u>: Jeder Pfarrgemeinderat schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die gemeinsame Liste des Visitationsbezirks vor. Die Vertretung der Pfarrei im Diözesanrat [über den Katholikenrat] stellt den Wahlvorschlag der Pfarrei vor. Der Diözesanrat wählt aus den drei Listen der Visitationsbezirke je fünf Laien für jeden Visitationsbezirk.
- (4) <u>- Alternative 2:</u> Jeder Pfarrgemeinderat schlägt eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die gemeinsame Liste des Visitationsbezirks vor. Jeder Pfarrgemeinderat bestimmt eine Wahlfrau bzw. Wahlmann, die bzw. der fünf Stimmen hat. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

Begründung

Das gegenwärtige Wahlverfahren für die "Laien"-Mitglieder des Kirchensteuerrats wird als kompliziert erfahren. Zudem wird vielfach bemängelt, dass die Wahlfrauen bzw. Wahlmänner die auf der endgültigen Wahlliste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten nicht kennen würden.

Zur Vereinfachung des Wahlvorgangs kann sich die Sachkommission zwei Möglichkeiten vorstellen:

- Bei der Alternative 1 ist vorgesehen, dass jeder Pfarrgemeinderat [der neuen Pfarreien] eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl zum Kirchensteuerrat vorschlagen kann. Wenn es von jeder Pfarrei eine Vertretung im Diözesanrat gibt [über die Mitgliedschaft im Katholikenrat], dann kann diese den Kandidatenvorschlag im Diözesanrat präsentieren. [Andernfalls erfolgt die Präsentation durch eine schriftliche Vorlage]. Der Diözesanrat wählt dann pro Visitationsbezirk fünf Mitglieder für den Kirchensteuerrat.
- Die Alternative 2 k\u00e4me dann zum Zuge, wenn man die Wahl durch den Di\u00f6zesanrat nicht will. In diesem Fall m\u00fcsste die Wahl durch eine vom Pfarrgemeinderat gew\u00e4hlte Wahlfrau bzw. einen Wahlmann erfolgen, die bzw. der f\u00fcnf Stimmen hat, um f\u00fcnf Mitglieder f\u00fcr ihren bzw. seinen Visitationsbezirk zu w\u00e4hlen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht m\u00f6glich. Diese Alternative w\u00fcrde mehr dem bisherigen System entsprechen. Durch die Abschaffung des Dekanats w\u00fcrden aber bestimmte Zwischenschritte, die bislang auf der Dekanatsebene vorgesehen waren, entfallen.

Empfehlung 9.18: Priesterrat

Empfehlung 9.18: Priesterrat

- (1) Aufgrund der Strukturveränderungen müssen die Zugangswege und die Wahlverfahren für den **Priesterrat** neu bedacht werden.
- (2) Gemäß can. 497 n. 1 CIC ist die Hälfte der Mitglieder des Priesterrates frei zu wählen. Es muss geprüft werden, wie differenziert zukünftig die Priester vertreten sein sollen. Im Hinblick auf das Territorium gilt es zu bedenken:
- (3) <u>- Alternative 1:</u> Für jeden Visitationsbezirk wird eine Wahlliste der Leitenden Pfarrer und eine Wahlliste der Kooperatoren erstellt, aus der die Leitenden Pfarrer bzw. die Kooperatoren jeweils drei Vertreter auswählen.
- (4) <u>Alternative 2:</u> Für jeden Visitationsbezirk wird eine gemeinsame Wahlliste von Leitenden Pfarrern und Kooperatoren erstellt, aus der die Leitenden Pfarrer bzw. die Kooperatoren auswählen.

Begründung

Die Anzahl der zu wählenden Priester kann im Detail nicht festgelegt werden, bevor nicht feststeht, wie zukünftig die Priester zum Einsatz kommen werden (z.B. im Hinblick auf Territorium und Kategorie).

Im Hinblick auf das Territorium haben bislang die Priester im Sinne der Alternative 2 ihre Vertreter für den Priesterrat gewählt.

Die Frage bleibt, ob vielleicht alle Leitenden Pfarrer kraft Amtes Mitglied des Priesterrats sein sollten? Das würde ihrer Leitungsaufgabe stärker Rechnung tragen. Doch wie groß würde dann der Priesterrat werden, wenn man die gesetzliche Vorgabe berücksichtigt, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder frei zu wählen ist. Und wie groß würde infolgedessen auch der Diözesanrat werden?

Um eine entsprechende Verteilung der unterschiedlichen von Priestern wahrgenommenen Funktionen zu erreichen, empfiehlt die Sachkommission die Alternative 1.

Empfehlung 9.19: Dekanatsrat

Empfehlung 9.19: Dekanatsrat

- (1) Wenn die Synode empfiehlt, die bisherigen Dekanate aufzuheben, wird es in der Folge keine Dekanatsräte mehr geben.
- (2) Für den Fall, dass es in Zukunft weiterhin Dekanate geben wird, empfehlen wir ebenfalls die Auflösung der Dekanatsräte.
- (3) Die Dekanate können sich eine eigene Form der Beteiligung und Vernetzung von Laien / Ehrenamtlichen geben.